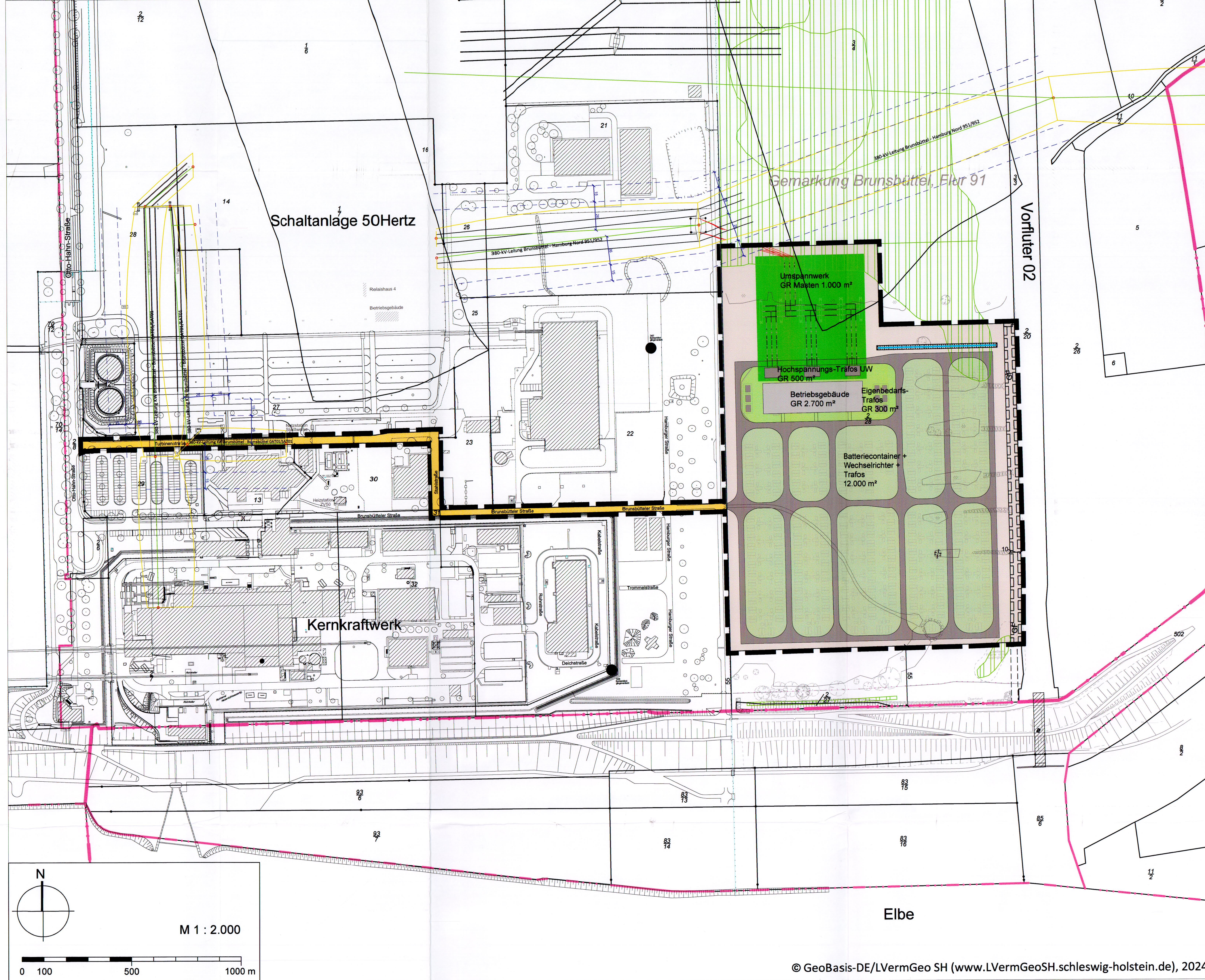


# Satzung der Stadt Brunsbüttel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 (Vorhaben- und Erschließungsplan) und Batteriegroßspeicheranlage am Kernkraftwerk zwischen der Otto-Hahn-Straße und dem Hauptvorfluter 02 am Schöpfwerk Süd"

die wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch eine Parallele im Abstand von ca. 320 m südlich zum Vorfluter 0202 an der Fährstraße,
- im Osten: durch den Hauptvorfluter 02,
- im Süden: durch eine Parallele im Abstand von ca. 55 m nördlich des Landesschutzdeiches den Deichfuß des Landesschutzdeiches und
- im Westen: durch das Gelände des Kernkraftwerks.

## Planzeichnung (Teil A)



Es gilt die Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

- ### Zeichenerklärung
- |   |   |   |
|---|---|---|
| <b>Art der baulichen Nutzung</b>  | <b>Vorhaben</b>   | <b>Nachrichtliche Übernahmen</b>        |
| Vorhabenfläche  | Fläche für Batteriespeicher und Nebenanlagen  | Gesetzlich geschützte Biotope           |
| <b>Maß der baulichen Nutzung</b>  | Batteriekontainer, Wechselrichter und Transformatoren                                     | Freileitung mit Benennung               |
| GR 12.000 Grundfläche als Höchstmaß in m <sup>2</sup>   | Fläche für das Umspannwerk, Leitungen und Masten  | Freileitungsmast                        |
| <b>Verkehrsfächen</b>   | Hochspannungstrafo  | Freileitungsschutz                      |
| Private Verkehrsfläche  | Fläche für Betriebsgebäude  | <b>Darstellungen ohne Normcharakter</b> |
| <b>Sonstige Planzeichen</b>   | Betriebsgebäude, Eigenbedarfstransformatoren (Mittelspannung), Lärm- und Brandschutzwände | Gebäude                                 |
| Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  | Straße  | Gemarkungs- oder Gemeindegrenze         |
| Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zugunsten des DHSV (Deich- und Hauptstielverband) | Regenwassergraben   | Vorhandene Grundstücksgrenzen           |
|   |   | z.B. 2/28 Flurstücksnummer              |
|   |   | z.B. 55 Bemaßung in Metern              |
|   |   | Abgrenzung Flächennutzung               |
|   |   | Gehölz                                  |
|   |   | Einzelbaum                              |

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de), 2024

## Text (Teil B)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

- Das Plangebiet dient der Speicherung und Abgabe von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
  - Zulässig sind:
    - Batteriespeicher
    - Transformatoren
    - Wechselrichter
    - Umspannwerk inkl. Masten
    - Betriebsgebäude
    - Lärm- und Brandschutzwände
    - Erschließungsanlagen
- Die maximal zulässige Grundfläche (GR) für die Nutzungsarten beträgt für:
  - Batteriespeicher mit ihren Transformatoren und Wechselrichtern 12.000 m<sup>2</sup>
  - Umspannwerk (Mastfüße) 1.000 m<sup>2</sup>
  - Umspannwerk (Hochspannungstransformatoren) 500 m<sup>2</sup>
  - Betriebsgebäude 2.700 m<sup>2</sup>
  - Eigenbedarfstransformatoren am Betriebsgebäude, Lärm- und Brandschutzwände 300 m<sup>2</sup>
  - Straßenflächen für die innere Erschließung 13.500 m<sup>2</sup>
  - Summe 30.000 m<sup>2</sup>
- Die Oberkante Fertigsockel für die baulichen Anlagen ist in einer Höhe von mindestens 2,25 m NHN zu errichten.
- Die maximale Höhe baulicher Anlagen beträgt für:
  - Batteriespeicher 5,50 m
  - Hochspannungstransformatoren 16,00 m
  - Strommasten / Portale 33,00 m
  - Betriebsgebäude 16,00 m
  - Eigenbedarfstransformatoren 9,00 m
  - Lärm- und Brandschutzwände 10,00 m
 Bezugspunkt ist NHN.
- Zum Zwecke der Löschwasserversorgung ist die Errichtung von unterirdischen Zisternen zulässig.
- Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

### Maßnahmen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anbieter	Fläche / Ökoko	Dem Vorhaben zugeordnete Ökopo	Bemerkung
Landwirtschaftskammer	Gemeinde Oldsum, Gemeindefläche • Flur 1, Flurstücke 72, 71 und 10 • Flur 2, Flurstücke 22, 23 und 24 • Flur 4, Flurstück 2	48.907 ÖP	Extensive Bewirtschaftung im Sinne des Wissens- und Erfahrungswissens, Nutzung von Regenwasser, Anlage von Bläken und Stillegräben, Grabenaufweitung, Kleingewässeroptimierung, Größenaufbau
Ecodots GmbH	Gemeinde Pellworm, Gemeindefläche • Flur 30, Flurstücke 37 und 38 • Flur 16, Flurstücke 86/3, 81/1, 90/1, 91/1, 80/3 und 107	11.103 ÖP	Grünlandentwicklung durch Extensivierung und Neuanlage mit Einbringen von Regenwasser, Anlage von Bläken und Stillegräben, Grabenaufweitung
Gemeinde Offenbüttel, Gemarkung Osterrade	• Flur 6, Flurstücke 9 und 7 • Flur 4, Flurstück 13	91.170 ÖP	Entwicklung mesophiler Flachlandmähweiden (LRT 6510) frischer (GM), feuchter (GM) und trockener Standorte (GMT). Anlage von Gewässern, Steinhaufen und Gehölzgruppen zur Erhöhung der Artenvielfalt von Amphibien, Reptilien, Insekten, Fledermäusen und gehölzbrütenden Brutvögeln. Das Ökoko dient der Kompensation für Überbauung von ca. 60.780 m <sup>2</sup> mesophil, Anlage / LRT 6510 mit Ausgleichsfaktor 1:1,5
<b>Kompensationsbedarf gesamt</b>			<b>151.180 m<sup>2</sup> entspricht 151.180 ÖP</b>

- Innerhalb der vom 1. März bis 30. September andauernden Brutzeit sind Fällungen bzw. Beseitigungen von Gehölzen grundsätzlich auszuschließen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde und unter Hinzuziehung einer Umweltbaubegleitung zulässig.
- Zum Schutz des Wachtelkönigs und anderer lärmempfindlicher Brutvogelarten sind lärmintensive Bauarbeiten, darunter fallen auch die Baufeldfreimachung und bauvorbereitende Maßnahmen inkl. Baustelleneinrichtung, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der bauordnungsrechtlich genehmigten Bauteile sowie insbesondere Pfahlrammarbeiten, im Zeitraum zwischen dem 01.04. und dem 31.07. nicht zulässig. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur tags und nur mit einem Lärminderungskonzept zulässig. Von der Antragstellerin ist ein Lärminderungskonzept zu erstellen, wenn in den Zeitraum zwischen dem 01.04. und dem 31.07. lärmintensive Perioden der Bauzeit fallen. Das Lärminderungskonzept muss geeignet sein, während der Zeit vom 01. April bis 31. Juli den für den Wachtelkönig relevanten Schalldruckpegel von nachts (von 22:00 Uhr bis 4:00 Uhr) 47 dB(A) in 10 m Höhe, in der restlichen Tageszeit von 55 dB(A) in 1 m Höhe im Bereich des Vogelschutzgebietes „Vorland bei St. Margarethen“ nicht zu überschreiten. Zur Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahme sind während der Bauarbeiten Messungen durchzuführen. Bei Überschreitung des relevanten Schalldruckpegels sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen Maßnahmen zur Sicherstellung der Unterschreitung des Schalldruckpegels abzustimmen.
- Zum Schutz der Amphibien sind die Baufeldfreimachung sowie die eigentlichen Bauarbeiten außerhalb der Hauptwandlungszeit (15. Februar bis 30. April) durchzuführen. Andernfalls ist ein Amphibienschutzzaun aufzustellen. Bei einem Vorkommen von Amphibien innerhalb des Baufelds sind Überstieghilfen entlang des Zauns aufzustellen.

## Hinweise

- ### Boden
- Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Dithmarschen umgehend zu informieren.
- Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und 6) einzuhalten.
- ### Alltlasten
- Sollte bei Erdarbeiten auffälliges Bodenmaterial angetroffen werden, so ist dies gemäß den aktuell geltenden technischen Richtlinien zu untersuchen und ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten. Der Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz des Kreises ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.

### Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem Risikogebiet im Sinne des § 73 (1) Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Der Bereich ist durch einen Landesschutzdeich geschützt und somit nur im Falle eines Küstenhochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem) durch Überflutung betroffen.

## Hochwasserschutz

Das Plangebiet grenzt an einen Suchtkörper für neue 380-kV-Leitungen. Hier sind die von der Baufußgenossenschaft herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Baufußgenossenschaft zu beachten.

Die 380-kV-Leitung KW Brunsbüttel - Brunsbüttel (0A701) sowie die 380-kV-Leitung KW Brunsbüttel - Brunsbüttel (SA701) der 50Hertz Transmission GmbH kreuzen die private Verkehrsfähre. Hier sind die Freileitungsschutzstreifen von ca. 28 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig ein Bereich mit einer Breite von ca. 15 m, in welchem eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Geplante Maßnahmen sowie die Bautechnologie sind für diesen Freileitungsbereich mit 50Hertz abzustimmen.

Der Freileitungsschutzstreifen und Freileitungsbereich der 380-kV-Leitung Brunsbüttel - Hamburg Nord 551/552 liegen teilweise innerhalb des Plangebiets im Bereich des geplanten Umspannwerks. Geplante Maßnahmen sowie die Bautechnologie sind für diesen Freileitungsbereich mit 50Hertz abzustimmen.

Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich der Freileitungen der 50Hertz und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Nordwest, Hegerredder 50, 22117 Hamburg (E-Mail: leitungsaukunft-rznhamburg@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen (z. B. über Standorte und Höhen einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung) sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

## Archäologie

Kulturerkmale sind gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Denkmale (DSchG) unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass die Kulturerkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümer oder den Eigentümer und die Besitzer oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturerkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

## Kampfmittel

Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist das Plangebiet gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

## Baufeld

Für die Baufeldfreimachung ist vor Baubeginn ein gesonderter Antrag auf Besetzung der geschützten Biotope bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen zu stellen.

## Löschwasser

Wegen der erhöhten Brandlast sind gemäß DIN 14230 192 m<sup>3</sup>m an Löschwasser bereitzustellen. Dies wird über unterirdische Zisternen erfolgen.

## DIN Normen

Die bei der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Brunsbüttel, Bauamt - Fachbereich 3 - Zimmer 108, Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## Aus dem orientierenden Gutachten des TÜV-Nord

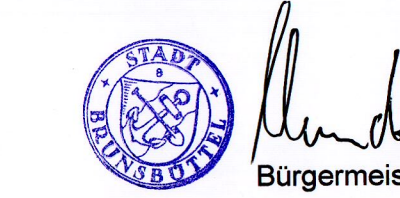
Der Vorhabenträger hat im nachgeordneten Bauordnungsverfahren oder im BlmSchG-Verfahren folgende Punkte zu beachten bzw. entsprechende Nachweise und Berichte vorzulegen:

- Da es sich bei dem Brandtest zu den Batteriespeichern (Fluence: Fluence beyond Industry Standards Burn Testing, Informationsbroschüre, März 2023) um eine allgemeine Veröffentlichung handelt, ist der Prüfbericht vom Vorhabenträger nach dem dort genannten Testkriterien oder vergleichbar für den dann tatsächlich eingesetzten Batterietyp vorzulegen.
  - Der Vorhabenträger hat aus Gründen der Vollständigkeit auch die Ereignisse / Einwirkungen vorzulegen:
    - Kollision von Fahrzeugen auf dem Anlageneingangs- und Anlagenausgangsbereich
    - anlageneigener/anlageneigener Brand
    - anlageneigener/externer Explosions (Auswirkungen durch Trümmerflug, Wärmestrahlung).
    - Einwirkungen giftiger Stoffe und
    - Elektromagnetische Einwirkungen (außer Blitzschlag)
- Im Hinblick auf die Rückwirkungen auf die kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen am Standort zu bewerten.
- Bei Abschluss der geplanten Speichersysteme am das 380-kV-Netz am Standort Brunsbüttel ist eine fachkundige Einsichtnahme in die Nachweisdokumente zum Netzanschluss der geplanten Speichersysteme am das 380-kV-Netz am Standort Brunsbüttel nach deren Fertigstellung vorzunehmen.
  - Der Vorhabenträger hat Unterlagen zur Einbindung in das Flächennutzungsnetz, zum Blitzschutz-Potentialausgleich im Leitungsbereich und zur Blitzschutz-Risikoanalyse der Speichersysteme zur Prüfung vorzulegen.
  - Nach Fertigstellung der Speichersysteme ist eine fachkundige Einsichtnahme in die EMV-Dokumentation der Speichersysteme, die auch Angaben zu Leitungsverbindungen zwischen den Speichersystemen und den kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen umfasst, vorzunehmen.
  - Vor der Durchführung von Rammarbeiten sind die Anforderungen an die maximalen Schwingungsgeschwindigkeiten für Bauwerke und Komponenten oder an die maximalen Beschleunigungen, z. B. für elektrische Komponenten zu klären und ggf. zu berücksichtigen.

## Verfahrensvermerke

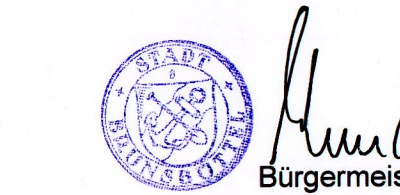
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 16.05.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Internet am 25.05.2023 und durch Abdruck in der Brunsbütteler Zeitung am 25.05.2023 erfolgt.

Brunsbüttel, den 30.01.2025

  
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat durch Auslegung vom 15.11.2023 bis 15.12.2023 stattgefunden (Bekanntmachung 07.11.2023).

Brunsbüttel, den 30.01.2025

  
Bürgermeister

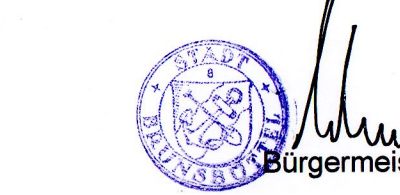
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.11.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Brunsbüttel, den 30.01.2025

  
Bürgermeister

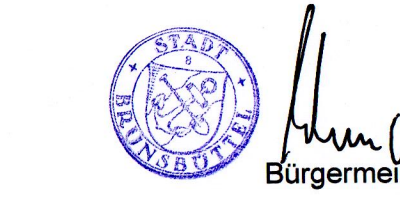
Der Bauausschuss hat am 21.01.2025 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 91 (Vorhaben- und Erschließungsplan) mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Brunsbüttel, den 30.01.2025

  
Bürgermeister

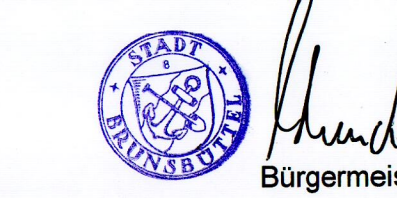
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.01.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Brunsbüttel, den 26.11.2025

  
Bürgermeister

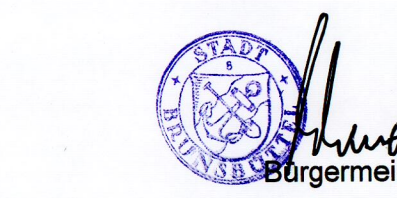
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplan), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 03.02.2025 bis zum 05.03.2025 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel unter <https://www.stadt-brunsbuettel.de/bauen/planen/baubauplanverfahren/> sowie unter der öffentlichen Internetadresse <https://bob-sh.de/plan/brunsbuettel-plan/vrb-bp91/> veröffentlicht und zusammen mit dem Inhalt der Bekanntmachung über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.

Brunsbüttel, den 30.01.2025

  
Bürgermeister

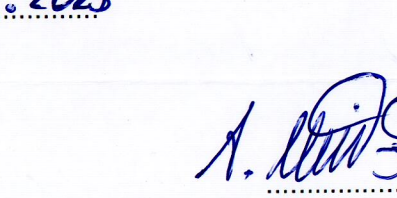
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde nach der 1. Veröffentlichung im Internet und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geändert. Die von der Änderung oder Ergänzung Betroffenen, wurden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB mit Schreiben vom 31.07.2025 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zu geänderten oder ergänzten Teilen aufgefordert.

Brunsbüttel, den 26.11.2025

  
Bürgermeister

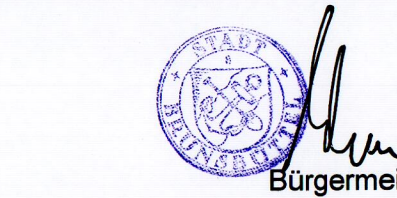
Der katastermäßige Bestand am 26.11.2025 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Wahlburg, den 24.11.2025

  
Bürgermeister

Die Ratsversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.11.2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Brunsbüttel, den 26.11.2025

  
Bürgermeister

Die Ratsversammlung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 25.11.2025 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Brunsbüttel, den 26.11.2025

  
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brunsbüttel, den 26.11.2025

  
Bürgermeister

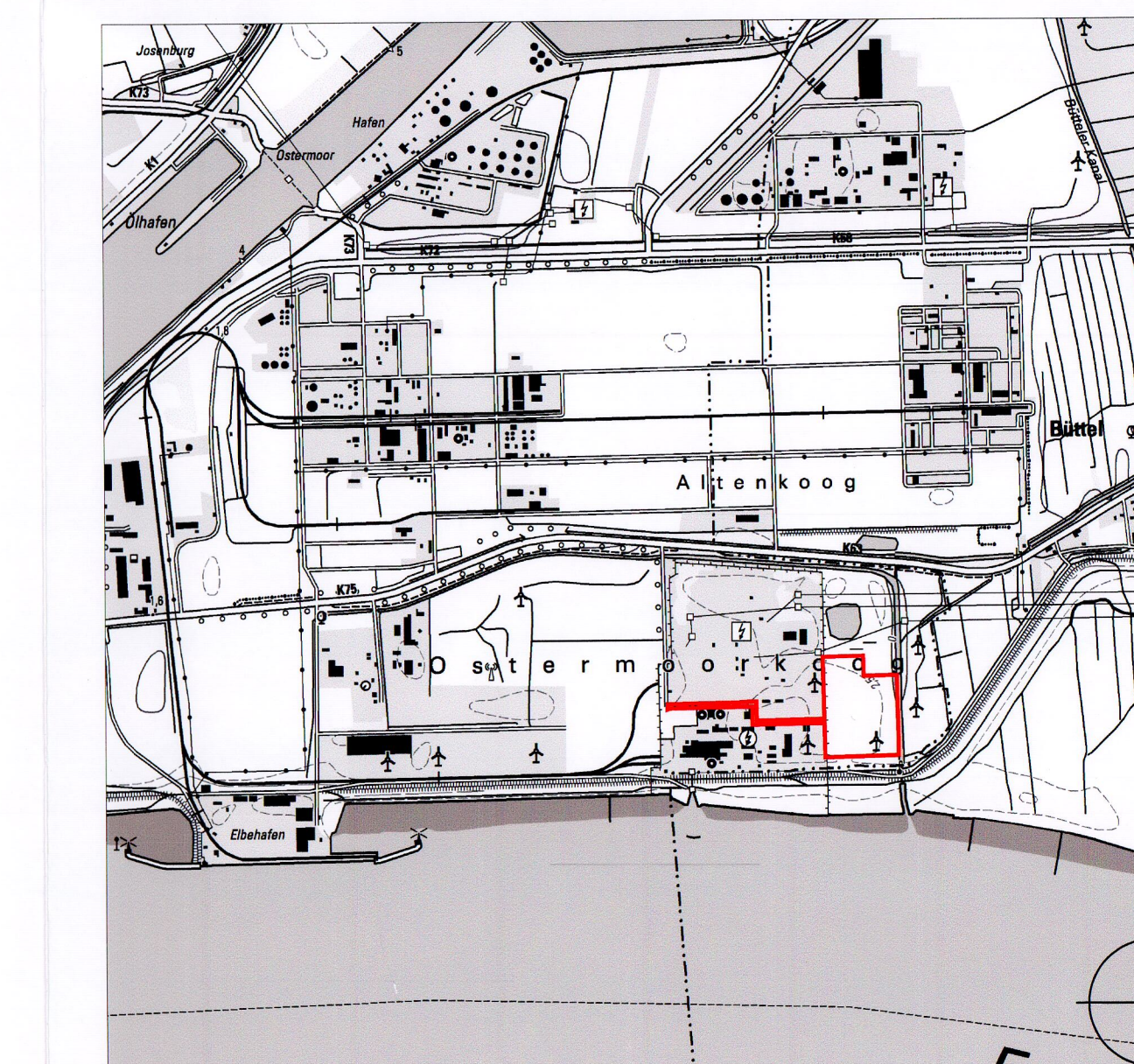
Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplan) durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 16.01.2025 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsprechung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.01.2025 in Kraft getreten.

Brunsbüttel, den 16.01.2025

  
Bürgermeister

## Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25.11.2025 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 "Umspannwerk und Batteriegroßspeicheranlage am Kernkraftwerk zwischen der Otto-Hahn-Straße und dem Hauptvorfluter 02 am Schöpfwerk Süd", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Übersichtspland M 1 : 25.000

**Stadt Brunsbüttel**  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 91 (Vorhaben- und Erschließungsplan)  
"Umspannwerk und Batteriegroßspeicheranlage am Kernkraftwerk zwischen der Otto-Hahn-Straße und dem Hauptvorfluter 02 am Schöpfwerk Süd"

VEP 1